

# Reglement Schiessanlage Edleten

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften regeln den Schiessbetrieb auf der Schiessanlage Edleten von JagdBaselland. Sie gelten für die gesamte Schiessanlage.

- Besucher:innen und Zuschauer:innen, d.h. auch Schütz:innen, die selber nicht am Schiessen teilnehmen, haben sich strikte hinter den Warnerpulten aufzuhalten.
- Jede:r Schütz:in ist für die Sicherheit der eigenen / ausgeliehenen Waffe und Munition selber verantwortlich. Grundsätzlich gelten die aktuellen Sicherheitsbedingungen.
- Flinten und kombinierte Waffen sind gebrochen, Kugelbüchsen mit geöffnetem Verschluss und entferntem Magazin zu tragen.
- Die Waffen dürfen erst unmittelbar vor der Schussabgabe geladen werden.
- Es darf jeweils nur **ein Schuss geladen** werden. Das „Abspitzen“ des Magazins bei Repetierwaffen ist untersagt.
- Der **Gewehrriemen** muss bei allen Disziplinen auf **bewegliche Ziele** von der Waffe **entfernt** werden.
- Schrotziele (Kippscheiben) dürfen **ausschliesslich** mit max. 4.2mm **Bleischrot** und einer **Bleivorlage von max. 36 Gramm** beschossen werden. Kein Stahlschrot!  
(Anlageverschleiss / Abpraller)
- Schütz:innen die den Standplatz wechseln oder eine Passe beenden, haben die Waffe vor dem Verlassen des Standplatzes zu entladen.
- Waffen mit denen nicht geschossen wird, sind im Gewehrrechen oder im Auto zu deponieren. Bei Kugelbüchsen die im Gewehrrechen deponiert werden, ist der Verschluss zu öffnen und das Magazin zu entfernen. Kipplaufwaffen sind zu brechen.
- Das vorgängige „Mitfahren“ auf Schrotziele darf nur im bezeichneten Rayon und unter Anleitung der Standaufsicht erfolgen.
- Treten während des Schiessens Störungen an der Waffe auf, bleibt der/die Schütz:in an Ort und Stelle bis die Störung behoben oder die Waffe entladen ist. Zur Störungsbehebung ist die Standaufsicht oder der Standbüchsenmacher beizuziehen.
- Beim Manipulieren an der Waffe hat der Lauf stets in Richtung Ziel zu zeigen. Es darf sich dabei niemand vor der Waffe aufhalten.
- Bei grossem Andrang an den Übungsschiessen ist die Anzahl der Passen pro Schütz:in zu beschränken. Es soll allen das Schiessen ermöglicht werden.
- Den Anweisungen der Standaufsicht ist strikte Folge zu leisten. Schütz:innen können bei grobfahrlässigem Verhalten vom Schiessplatz verwiesen werden. Es erfolgt eine Meldung an den Vorstand.
- Wird die Anlage beschädigt, so wird der Aufwand zur Wiederherstellung dem/der Schütz:in in Rechnung gestellt, mind. jedoch CHF 250.00 pro Ereignis.
- Versicherung ist Sache der Schütz:innen.